

Satzung

des

**Verein der Helfer und Förderer des
Technischen Hilfswerks Gotha e.V.**



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3 u 4
§ 3 Verwendung der Mittel	4
§ 4 Organe des Vereins.....	4
§ 5 Vorstand	5 u 6
§ 6 Wahlordnung	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6 u 7
§ 8 Mitgliedschaft.....	7 u 8
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 10 Mitgliedsbeiträge	8
§ 11 Kassenprüfung	8
§ 12 Jugendabteilung	9
§ 13 Haftung	9
§ 14 Geschäftsjahr	9
§ 15 Vereinsvermögen nach der Auflösung.....	10
§ 16 Inkrafttreten.....	10

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Gotha e.V.“, in Kurzform „ THW-Helferverein Gotha e.V.“ Im weiteren Verlauf der Satzung als Verein bezeichnet.
2. Der Verein soll gemäß §21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgericht Gotha eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist der Sitz der Dienststelle des THW-Ortsverbandes Gotha, 99867 Gotha, Schlegelstraße 13.

Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Sachsen und Thüringen e.V zu erwerben und ständig beizubehalten.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Technischen Hilfswerks in Gotha durch ideelle und materielle Hilfe bei ihren Aufgaben, die sie im Rahmen des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes und des Feuerschutzes im Dienste der Allgemeinheit erfüllt.
3. Der Verein fördert durch die Jugendarbeit der Jugend- und Minigruppe (6 -18 Jahre) des THW-Ortsverbandes Gotha, die Erziehung der Jugendlichen zur Nächstenhilfe, zum sozialen Verhalten und zur Übernahme von Verantwortung. Durch die Unterstützung der Jugend- und Minigruppe soll deren Kreativität bei der Teilnahme an Jugendveranstaltungen und Vergleichswettbewerben gefördert werden.
4. Entsprechend seiner satzungsmäßigen Bestimmung unterstützt der Verein die Gewinnung von Personal für den THW-Ortsverbandes Gotha durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
5. Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk
 - c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Bei der Beschaffung der Ausrüstung, der Ausstattung und Materialien für Ausbildung, Übungen und Einsätze,
 - b) Bei der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) Zur Förderung der Jugendpflege innerhalb des Technischen Hilfswerks in Gotha,

- d) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
 - e) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
 - f) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
 - g) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
 - h) Die Bildung einer Jugendabteilung
 - i) Förderung der Kameradschaft des Technischen Hilfswerks in Gotha.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige, wirtschaftliche Zwecke.
8. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Die zu der Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die unmittelbare Mittelverwendung regelt die Finanzordnung die von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, beschlossen wird.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung
 - dem stellvertretenden Ortsjugendleiter der Jugendabteilung.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:
 - Dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Ortsbeauftragten des THW Gotha beratende Stimme
 - dem Helfersprecher des THW Gotha beratende Stimme
 - dem Jugendbetreuer des THW Gotha beratende Stimme
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister. Der Verein wird nach außen, gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden, gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen, im Innenverhältnis, für den Verein nur mit Beschränkungen auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
6. Der Schatzmeister ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Er prüft bzw. tätigt den Zahlungsverkehr, führt das Kassenbuch und stellt nach Eingang von Zuwendungen die entsprechenden Zuwendungsbescheinigungen aus. Er leistet nur Zahlungen oder Überweisungen, wenn diese durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter gegenzeichnet wurden.
7. Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollierung der Niederschriften bei Vorstandsversammlung oder Mitgliederversammlung verantwortlich. Er erstellt und verschickt im Auftrag des Vorstandes Einladungsschreiben zu den Veranstaltungen. Gleichzeitig übernimmt er die Öffentlichkeitsarbeiten des Vereins im Auftrag des Vorstandes nach außen.
8. Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.
9. Die Kassenprüfer überprüfen unabhängig vom Vereinsvorstand die Finanz- und Kassengeschäfte auf ihre satzungsmäßige Verwendung. Sie fertigen darüber ein Protokoll an und unterrichten die Mitgliederversammlung.
10. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Bei Neuwahlen ist eine Wiederwahl zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.
11. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

12. Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen, die mehr als 1000,-€ betreffen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
13. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
14. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Einzelpersonen oder Personengruppen, auch Nichtmitglieder, beauftragen.

§ 6 Wahlordnung

1. Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht vor Beginn der Wahl eine geheime Wahl durch mindestens einen Stimmberechtigten gefordert wurde. Die Wahl hat als Einzelwahl je Funktion zu erfolgen, Abstimmungen im Block sind unzulässig. Wahlergebnisse, die Annahme der Wahl usw. sind je Funktion im Protokoll zu fixieren. Für die Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission einzusetzen, welche aus einem Vorsitzenden und ein Beisitzer besteht.
2. Scheidet ein Funktionsträger innerhalb seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Es gilt diese Wahlordnung.
3. Die Wahlordnung gilt nicht für die Jugendabteilung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist die Mitgliederversammlung durch den Vereinsvorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlung haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Die Wahl und die Entlastung des Vereinsvorstandes
 - Satzungsänderung
 - Rechenschaftslegung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendabteilung
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Die Auflösung des Vereins
 - Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Empfehlungen/Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen

4. Der Vereinsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich ein.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
6. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder durchgeführt. Änderungen des Vereinszweck oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
10. Beschlüsse, Wahldurchführungen und Ergebnisse usw. sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Bericht des Vorstandes.
12. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landeshelfervereinigung Sachsen / Thüringen e.V. und deren Vertreter.

Anträge an die Landesversammlung,

Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von Euro 1000,- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürliche oder juristische Personen werden, die sich in den Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland stellen und bereit sind durch ihre Arbeit die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Grundlage zu fördern oder zu unterstützen. Stimmberechtigte sind nur die aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich durch Antrag erworben. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vereinsvorstand. Der Begründung einer Ablehnung bedarf es nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder, natürliche oder juristische Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Die Zugehörigkeit zum Verein endet durch den Tod des Mitgliedes, durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei juristischen Personen durch den Wegfall der Rechtsfähigkeit, durch Ausschluss oder Austritt. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Masse gegen die Satzung, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen oder des Ansehen des Vereines, der THW –Jugend e.V. oder des THW verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Jedes Mitglied erhält einmal jährlich bei der Mitgliederversammlung ein Mitgliederverzeichnis.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltung des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Satzungszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Beiträge sind bei Eintritt während des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweilige gültige Beitragsordnung maßgebend. Beiträge sind bis zum 01.03. des Geschäftsjahres fällig. Die der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Sachsen und Thüringen e.V. zustehenden Beiträge sind bis zum 31.05. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verrechnung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren.

§ 12 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes- und Landesebene zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
2. Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-HV Gotha auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Gotha ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
3. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
4. Der Verein hat im Hinblick auf § 2.3 zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.
5. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereines für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereines.
6. Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
7. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen, weitergehende Haftungen, auch die des Vorstandes, ist ausgeschlossen. Die den technischen Hilfsorganisationen überlassenen Gegenstände zählen nicht zum Vereinsvermögen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 15 Vereinsvermögen nach der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigte besondere anerkannte Körperschaft zur Verwendung für in § 2 dieser Satzung genannte Zwecke.

Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Thüringen e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.06.2015 beschlossen.

Sie tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig verliert die vorherige geltende Satzung ihre Gültigkeit.

Gotha, den 06.06.2015